

Kleine Anfrage Regula Bühlmann (GB): Missachtet die Stadt Bern beim Familiennachzug den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung der Ehegatten und Ehegattinnen?

Die Abteilung Einwohnerdienste, Fremdenpolizei und Migration (EMF) des Polizeiinspektorats der Stadt Bern verlangt bei einem Gesuch für Familiennachzug nicht nur den Mietvertrag der Wohnung der gesuchstellenden Person, sondern darüber hinaus eine schriftliche Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin für das zukünftige Zusammenleben der Ehegatt_innen in der Wohnung des gesuchstellenden Ehegatten oder der gesuchstellenden Ehegattin.

Der Nachweis über eine genügend grosse Wohnung für die nachziehenden Familienangehörigen ist nachvollziehbar. Dies dient der Sicherstellung einer geeigneten Unterkunft für den nachgezogenen Ehegatten oder die nachgezogene Ehegattin. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, wieso die schriftliche Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin verlangt wird. Im Mietrecht ist verankert, dass die vermietende Partei das Zusammenleben von Ehepaaren nicht verbieten kann. Es ist ein Recht von Ehepaaren zusammen zu leben, die erstmietende Person ist einzig meldepflichtig.

Mit dem Erfordernis der schriftlichen Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin in das Zusammenleben des Ehepaars in der künftigen Familienwohnung schafft die Stadt Bern eine Ungleichbehandlung von Schweizer und binationalen Ehepaaren: Zweitere müssen die schriftliche Zustimmung beim Vermieter oder der Vermieterin einholen. Darüber hinaus untergräbt die Stadt Bern den verfassungsmässig geschützten Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 BV).

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie begründet der Gemeinderat die bisherige Praxis, bei einem Gesuch für Familiennachzug die Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin zu verlangen?
2. Was ist die rechtliche Grundlage der bisherigen Praxis?
3. Ist der Gemeinderat gewillt, die bisherige Praxis aufzugeben und bei einem Gesuch um Familiennachzug keine Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin mehr zu verlangen? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Eine Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass die Familie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammenlebt. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt, wobei die örtlichen Verhältnisse massgebend sind. Die bedarfsgerechte Wohnung muss grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Bewilligung angemietet sein. Die zuständige Behörde hat von Gesetzes wegen zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung steht. Gesuchstellende Personen haben aus diesem Grund einen Mietvertrag vorzulegen. Zur Abklärung, ob die Wohnung der verlangten Mindestgrösse entspricht bzw. ob keine Überbelegung vorliegt, wird zudem eine Stellungnahme der Vermieterschaft eingeholt. Im Übrigen ist für die Aufnahme naher Familienangehöriger keine Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin notwendig. Der Mieter oder die Mieterin ist gemäss geltendem Mietrecht berechtigt,

engste Familienangehörige (Ehefrau, Kinder) ohne Zustimmung des Vermieters dauernd aufzunehmen, vorausgesetzt, dies führt zu keiner Überbelegung der Wohnung.

Zu Frage 2:

Die Voraussetzung der bedarfsgerechten Wohnung für den Familiennachzug ist in den Artikeln 43, 44, 45 und 85 AIG geregelt.

Zu Frage 3:

Nein. Der Gemeinderat erachtet eine Praxisänderung nicht für angezeigt. Es gilt die gesetzlichen Anforderungen des AIG und somit Bundesrecht zu erfüllen. Ohne entsprechende Abklärungen kann die bedarfsgerechte und somit angemessene Unterbringung der Familien nicht beurteilt werden. Diese Beurteilung dient dem Schutz der Familien.

Bern, 27. Oktober 2021

Der Gemeinderat